

BJÖRN SCHIFFBAUER

Formale Verfassungslehre

Rechtstheorie · Legal Theory

4

Mohr Siebeck

Rechtstheorie · Legal Theory

herausgegeben von

Thomas Gutmann, Tatjana Hörnle und Matthias Jestaedt

4



Björn Schiffbauer

Formale Verfassungslehre

Grundlegung einer allgemeinen Theorie
über Recht und Verfassung

Mohr Siebeck

Björn Schiffbauer, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Passau und Köln; 2007 Erste juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln; 2011 Promotion; juristischer Vorbereitungsdienst in Köln, Asunción, Düsseldorf und Lima; 2012 Zweite juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln; seit 2013 Akademischer Rat am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität zu Köln; 2021 Habilitation; anschließend Professurvertretungen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Sommersemester 2021) und der Philipps-Universität Marburg (Wintersemester 2021/22).
orcid.org/0000-0003-4870-6662

Die Publikation wurde gefördert durch den Seidl-Hohenveldern-Verein zur Förderung der Völkerrechtswissenschaft, Köln.

ISBN 978-3-16-160824-7 / eISBN 978-3-16-160825-4

DOI 10.1628/978-3-16-160825-4

ISSN 2629-723X / eISSN 2629-7248 (Rechtstheorie · Legal Theory)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Minion gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Leonard

Vorwort

Die vorliegende „Formale Verfassungslehre“ entspricht im Wesentlichen meiner Habilitationsschrift, die ich im Oktober 2020 am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität zu Köln fertiggestellt habe. Hierzu erstatteten Prof. Dr. *Bernhard Kempen* als Erstgutachter und Prof. Dr. *Christoph Schönberger* als Zweitgutachter freundlicherweise zeitnah Bericht. Dafür danke ich beiden hiermit herzlich. Das Habilitationsverfahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln konnte ich am 21. Januar 2021 erfolgreich abschließen.

Zu diesem langersehnten Ziel führte ein nicht durchgängig geradliniger Weg. Das Pendel auf dem Spektrum fortschreitender Lebenserfahrungen hinterließ eine unerwartet steile Amplitude. Für die vorliegende Schrift bot sich so die Chance, in unterschiedlichen Stadien zu reifen. Sie ist gewiss kein Schnellschuss; ihre einstigen *travaux préparatoires* spiegeln sich allenfalls schemenhaft in ihr wider. Umso tiefer konnte sie den Geist meiner wissenschaftlichen Heimat inhalieren, nämlich des traditionsreichen Kölner Instituts, dessen Ahnengalerie auch ein Porträt des unerreichten *Hans Kelsen* schmückt. Die wertschätzende Anerkennung, die *Kelsen* bis (oder wohl leider eher: erst) heute in Köln erfährt, dürfte sich auf einige Denkmuster der vorliegenden Schrift nicht nachteilig ausgewirkt haben. Einen zweifellos positiven Einfluss auf sie nahm dessen ungeachtet die fachlich beflügelnde und zugleich menschlich geerdete, freundschaftliche Atmosphäre an diesem Institut, die das gesamte Team generationsübergreifend belebt hat.

Gleichwohl wäre mein Werdegang vom Habilitanden zum Habilitierten ohne besondere individuelle wissenschaftliche Prägungen höchstwahrscheinlich gescheitert. Dabei ragen zwei Persönlichkeiten heraus, die ich nicht ohne Stolz als meine hoch geschätzten Lehrer bezeichnen und denen ich für ihre signifikante wie langjährige Unterstützung zutiefst danken möchte. Bereits erwähnt, jedoch noch nicht hinreichend gewürdigt wurde Prof. Dr. *Bernhard Kempen*, der mich einerseits als verantwortlicher Institutsdirektor, andererseits aber noch viel mehr als verständnisvoller Habilitationsvater in den vergangenen Jahren vertrauensvoll begleitet hat. Ohne seine gelassene Geduld, ohne den konstruktiven Diskurs mit ihm und ohne sein gelebtes Bekenntnis zur Wissenschaftsfreiheit gäbe es die „Formale Verfassungslehre“ nicht. Anders akzentuiert, aber kaum weniger stilbildend gestaltete sich mein akademisches Leben vor der Habilitationsphase, das

mich wissenschaftlich geformt und so erst die Voraussetzungen für alles Folgende bereitet hat. Für diese Grundierung zeichnet mein Doktorvater, Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. *Claus Krefß*, LL.M., verantwortlich. Nicht zuletzt sein kluger Rat hat mich dazu ermutigt, nach der Promotion der Wissenschaft treu zu bleiben.

Die Kausalkette, an deren Spitze die vorliegende Schrift steht, setzt sich selbstredend aus vielen weiteren Gliedern – wissenschaftlicher und persönlicher Art – zusammen, unter welchen jedes einzelne eine ausdrückliche Benennung und individuelle Danksagung verdient hätte. Da dies den Rahmen eines Vorworts sprengte, soll darauf an dieser Stelle gleichwohl verzichtet werden. Ausnahmen von dieser Regel basieren auf besonderen Gründen, von welchen ich die drei wichtigsten hier nennen möchte:

Mein langjähriger und enger Freund, Prof. Dr. *Jan F. Orth*, LL.M., stand mir nicht nur in dieser Rolle bedingungslos zur Seite. Er hat außerdem klaglos die kaum zumutbare Bürde auf sich genommen, das Manuskript zur vorliegenden Schrift vor dem Vollendungsstadium vollständig zu lesen und einzelne inhaltliche Aspekte kritisch zu hinterfragen. Unser nicht ganz trivialer bilateraler Austausch darüber war vermutlich mit einigen Anstrengungen verbunden, obwohl darauf hindeutende äußerliche Anzeichen offenbar erfolgreich unterdrückt werden konnten. Diesen Umstand betrachte ich als kleines Indiz für eine sehr viel umfassendere aufopferungsvolle Unterstützung in sämtlichen Lebenslagen. Meine hiermit dokumentierte tiefe Dankbarkeit kann dies nur unzulänglich kompensieren.

Als Kollege, Freund und konstanter akademischer Wegbegleiter kann außerdem mein strafrechtlicher „Habitationsbruder“, PD Dr. *Lars Berster*, einen gewichtigen Anteil am Abschluss der vorliegenden Schrift verbuchen. Unser regelmäßig kultivierter gemeinsamer Austausch bis in die Tiefen der juristischen Grundlagenbereiche gab essenzielle Motivationsimpulse (nicht nur, aber vor allem) auf der sich hinziehenden Zielgeraden der Habitationsphase. Nach meiner festen Überzeugung hat dies gleich zwei Habilitationsschriften stimuliert.¹ Unsere parallelen, auf eine gewisse Weise vielleicht sogar auf einer Metaebene miteinander verflochtenen Arbeiten konnten so zu einem synchronen Abschluss finden.

Die einzige Person ohne jeden juristischen Hintergrund hat auf ihre eigene Weise am meisten zur Vollendung der vorliegenden Schrift beigetragen: *Nina Schiffbauer*, meine Frau, indem sie liebevoll und beständig da war und ist. Ohne jede Forderung eines Sollens gab mir ihr Sein den notwendigen Halt.

Köln, im Frühjahr 2021

Björn Schiffbauer

¹ Siehe *L. Berster*, Verhaltensnorm und Zeit, *passim*.

Inhaltsübersicht

<i>Einführung</i>	1
A. Über das Thema, seine Wege und Motive	1
B. Gegenstände, Methoden und Untersuchungsziele	5
C. Gang der Untersuchungen	9
Erster Teil: Recht und Rechtswirken	13
§ 1. <i>Formale Verfassungslehre als Referenzmaterie</i>	15
A. Wesentliche Kennzeichen einer formalen Verfassungslehre	15
B. Besonderheiten der formalen Verfassungslehre	24
C. Formalität	27
§ 2. <i>Prämissen und Parameter</i>	38
A. Terminologie	38
B. Bezugsrahmen	50
C. Herangehensweise	67
D. Prämissen und Recht, Theorie und Theorien, Rechtstheorie	76
E. Menschen und Personen im Recht	82
§ 3. <i>Grundpositionen über Recht und Normen</i>	88
A. Recht als gesetztes Recht	88
B. Recht, Norm, Normativität	99
C. Geltung, Wirksamkeit und Anwendbarkeit von Recht und Rechtsnormen	114
D. Recht und Realität	125
E. Akteure und Sachbereiche	137
§ 4. <i>Grundpositionen über das Normwirken</i>	146
A. Normatives Austauschverhältnis, Rechtsverhältnis und Sollenssätze	146
B. Normwirkung als Fixpunkt für Rechtsstatus und Rechtsinstitut	156
C. Der personenbezogene Rechtsstatus	166
D. Der normbezogene Rechtsstatus	174
E. Insbesondere die Aktivierung von Normen	180
F. Die Sollensformel	186

G. Der Kreislauf des Normwirkens	196
§ 5. <i>Rechtsordnung, Rechtsebene, Relationen</i>	204
A. Der Begriff der Rechtsordnung im formalen Sinne	204
B. Der Begriff der Rechtsebene	220
C. Zum Stufenbau einer Rechtsordnung	225
<i>Abschluss des Ersten Teils: wesentliche Erkenntnisse</i>	240
Zweiter Teil: Verfassung	243
§ 6. <i>Über den allgemeinen Verfassungsbegriff</i>	245
A. Allgemeine Annäherungen	245
B. Die drei Aspekte des allgemeinen Verfassungsbegriffs	248
C. Abstrakt-allgemein, konkret-allgemein und besonders	255
D. Begriffsbestandteile auf der Verfassungssequenz	259
E. Bezüge zu Recht und Realität	263
§ 7. <i>Grundordnung</i>	268
A. Ausgangs- und Knotenpunkt der Verfassungssequenz	268
B. Grundordnung, Verfassung, Normenkomplex: Kongruenzen und Differenzen	269
C. Grundordnung und Gemeinschaftsbezug	273
D. Weitere notwendige Eigenschaften	285
E. Der funktionale Aspekt der Grundordnung	290
§ 8. <i>Gemeinschaft</i>	293
A. Der allgemeine Gemeinschaftsbegriff	293
B. Die Komponenten des Gemeinschaftsbegriffs	298
C. Bindeglieder	312
D. Weitere Aspekte rechtlich und tatsächlich basierter Bindeglieder	336
E. Gemeinschaftsgestalten	342
§ 9. <i>Der Konnex zwischen Grundordnung und Gemeinschaft</i>	361
A. Der Konnex in funktionaler Abgrenzung zum Bindeglied	361
B. Konnex und Konnektivität	363
C. Normaktivierende und normerzeugende, einfache und doppelte Konnektivität	370
D. Konnektivitätskonstellationen	382
E. Der Konnex jenseits von Konnektivität	391
§ 10. <i>Das Grundattribut „höchstrangig“</i>	400
A. Höchstrangigkeit als formaler Rechtsbegriff	400

B. Die Relativität der Höchstrangigkeit	403
C. Höchstrangigkeitsrelationen	409
D. Höchstrangigkeitskonstellationen an Beispielen aus der gegenwärtigen Realität	416
E. Der Abschluss der Verfassungssequenz	426
<i>Abschluss des Zweiten Teils: wesentliche Erkenntnisse</i>	433
Dritter Teil: Schlaglichter des Verfassungswirkens	437
§ 11. <i>Besondere Verfassungsbegriffe formal erfasst</i>	439
A. Die Formalität des Materiellen	439
B. Kategorisierte und typisierte Verfassungsbegriffe	444
C. Exkurs: Differenzierungsangebote zum Begriff der Staatsverfassung	450
§ 12. <i>Gemeinschaftsstrukturen</i>	459
A. Über die innere Architektur von Gemeinschaften	459
B. Personalisierte Gemeinschaft und Kollektivperson	465
C. Exkurs: Der moderne Staat als Kollektivperson	479
§ 13. <i>Gemeinschaftszugehörige</i>	488
A. Personen in Gemeinschaften und deren Rechtsverhältnisse	488
B. Relation mehrerer zugehörigkeitsbedingter Rechtsverhältnisse	497
C. Exkurs: Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland	501
§ 14. <i>Gemeinschaft und Rechtsordnung</i>	516
A. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	516
B. Pluralismus von Gemeinschaften und Rechtsordnungen	518
C. Exkurs: Der moderne Staat als Rechtsordnung	531
§ 15. <i>Person und Verfassung</i>	537
A. Verfassungsadressierte, Verfassungsbindung, Verfassungsnormwirken	537
B. Über die Kapazitäten von Verfassungen und Personen	548
C. Exkurs: Souveränität, Autonomie und Verfassung	555
<i>Abschluss des Dritten Teils: wesentliche Erkenntnisse</i>	563
<i>Schluss</i>	567
A. Der Abschluss der formalen Verfassungslehre?	567
B. Zusammenfassung in Kernthesen	568
C. Ausblick	585

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
<i>Einführung</i>	1
A. Über das Thema, seine Wege und Motive	1
B. Gegenstände, Methoden und Untersuchungsziele	5
C. Gang der Untersuchungen	9
Erster Teil: Recht und Rechtswirken	13
§ 1. <i>Formale Verfassungslehre als Referenzmaterie</i>	15
A. Wesentliche Kennzeichen einer formalen Verfassungslehre	15
I. Verfassungslehre und Verfassungstheorie	15
II. Inhalte und Abgrenzungen	16
1. Begriffliche Entwicklung und inhaltliche Divergenzen	16
2. Das „Mehr“ der Verfassungslehre nach hiesigem Verständnis	21
3. Interdisziplinäre Schnittstellen	22
III. Anwendungsfelder der formalen Verfassungslehre	23
B. Besonderheiten der formalen Verfassungslehre	24
I. Formalität als spezifisches Merkmal	24
II. Theoretische Beobachtungs-, Strukturierungs- und Systematisierungsdisziplin	25
III. Über Parameter und Konkretisierungsstufen zum formalen „Mehr“	26
C. Formalität	27
I. Formal, formell, materiell	27
II. Formalität und Recht	29
III. Formalität und formelhafte Darstellung	30

1. Elemente und Attribute	30
2. Funktionen und Schaltungen	32
3. Mengen und Komposita	34
§ 2. <i>Prämissen und Parameter</i>	38
A. Terminologie	38
I. Verfassung	38
1. Prämissen aus der Realität	38
2. Verfassung im normativen Sinne	39
3. Allgemeiner Verfassungsbegriff	40
4. Verfassung als Kompositum und als Menge	42
5. Besondere Verfassungsbegriffe	44
II. Rechts- und Verfassungswirken	46
1. Wirken und Wirkung im Lichte des allgemeinen Verfassungsbegriffs	46
2. Wirkrahmen	47
3. Ausmaß und Grenzen von Wirken und Wirkung	48
III. Formalität und Verfassung	48
B. Bezugsrahmen	50
I. Unveränderliche Grundbedingungen: menschliche Akzessorietät und Recht	50
II. Formal-wissenschaftsbezogener Rahmen: Verfassungstheorie und ihr Umfeld	54
1. Wissenschaftlichkeit	54
2. Formale Beobachtung und Analyse des Bestehenden	55
3. Verfassungstheorie als besondere Rechtstheorie	56
4. Rechtstheorie als Vorfeld der Verfassungstheorie	57
5. Verfassungsdogmatik als Nachfeld der Verfassungstheorie	58
III. Atmosphärischer Rahmen: Raum und Zeit, Realität und Recht	61
1. Die Realität und ihre Parameter	61
2. Relative Raum- und Zeitbezogenheit	62
3. Die Realität als eigener Parameter	64
4. Konkretisierung und Relativierbarkeit des Realitätsparameters	65
5. Realität und Recht: Existenz zweier Sphären als Prämisse	66

C. Herangehensweise	67
I. Zielorientierung	67
II. Objektivität und Wertneutralität als Leitgedanken	69
1. Allgemeinheit und Abstraktion als Wegbereiter von Objektivität und Wertneutralität	69
2. Insbesondere Objektivität	70
3. Insbesondere Wertneutralität	71
III. Untersuchungsperspektiven	73
1. Fixierte und variable Perspektiven	73
2. Beobachtungsperspektive	74
3. Perspektive aus und auf Rechtsebenen und Verfassungen	75
D. Prämissen und Recht, Theorie und Theorien, Rechtstheorie . . .	76
I. Der Begriff der Theorie als Grundlage für Allgemeinheit und Abstraktion	76
II. Rechtstheorie als Basis für Objektivität und Wertneutralität	78
III. Rechtstheorie und rechtswissenschaftliche Theorien	80
E. Menschen und Personen im Recht	82
I. Menschen als Existenzgrundlage für Recht	82
II. Menschen und Personen	84
III. Der Staat als besondere verfasste Gemeinschaft von Menschen	86
§ 3. Grundpositionen über Recht und Normen	88
A. Recht als gesetztes Recht	88
I. Einführende Gedanken zum formalen Rechtsbegriff	88
II. Positives Recht und sogenanntes Naturrecht	90
III. Beziehungen zwischen Recht und außerrechtlichen Faktoren	95
B. Recht, Norm, Normativität	99
I. Zum Begriff der Norm und dessen Differenzierungen	99
1. Norm als Rechtsnorm	99
2. Norm als formale Mengeneinheit	101
3. Norm und Normenbündel im Lichte des Sollens	102
4. Norm und Normenkomplex	106
5. Normerzeugung als Prä-Kompositum jeder Norm	107
II. Über Normativität	108
1. Normativität als grundsätzliche Verbindlichkeit	108
2. Normativität und Werturteile	109

3. Normativität als Rechtsvoraussetzungsnorm	111
III. Die phänotypische Seite des Normativen	112
C. Geltung, Wirksamkeit und Anwendbarkeit von Recht und Rechtsnormen	114
I. Geltung als notwendige Voraussetzung für Recht und Rechtsnormen	114
II. Geltung und Rechtssetzung	118
1. Wirksame Rechtssetzung als notwendige und hinreichende Voraussetzung für Geltung	118
2. Normsetzungsbefugnisnormen und „rechtliches Können“	119
3. Fehlerhafte Rechtssetzung und Geltung	121
III. Anwendbarkeit und Anwendung; Bindung und Betroffenheit	122
D. Recht und Realität	125
I. Unterschiedliche, aber nicht isolierte Sphären	125
II. Menschliches Sein und normative Wirkung	127
III. Wirksamkeit, Wirken, Wirkung	129
1. Wirkvorgänge zwischen Recht und Realität	129
2. Partielle Wirksamkeitsstörungen	131
3. Unwirksamkeit und die Vermutung grundsätzlicher Wirksamkeit	132
IV. Erscheinungsformen und Folgen von Wirken und Wirkung	133
V. Über das Konzept der normativen Kraft des Faktischen . . .	134
E. Akteure und Sachbereiche	137
I. Akteure: Normen und Personen	137
II. Sachbereiche: gemeinsame Bezugspunkte der Akteurinnen	139
III. Über die verschiedenen Funktionen von Personen	141
1. Personen als normadressierte Akteurinnen und bloße Sachbereichsbestandteile	141
2. Rechtssubjekte, Rechtsobjekte und Rechts- anknüpfungspunkte	142
3. Primäre und sekundäre Normadressierung	143
§ 4. Grundpositionen über das Normwirken	146
A. Normatives Austauschverhältnis, Rechtsverhältnis und Sollenssätze	146
I. Das normative Austauschverhältnis als formelhafte Grundlage des Normwirkens	146

II.	Über den Begriff „Rechtsverhältnis“ und das zugehörige Normwirken	147
III.	Normwirken und Sollenssätze zwischen „Nicht-Sollen“, „Sollen“ und „Dürfen“	149
1.	Normative Funktionen als gebündeltes Sollen	149
2.	Insbesondere die Normativität des Dürfens	151
3.	Normative Funktionen und Normadressierung	154
B.	Normwirkung als Fixpunkt für Rechtsstatus und Rechtsinstitut	156
I.	Rechtsstatus	156
II.	Über die Komposition von Normwirkung und weiterem Normwirken	159
III.	Rechtsinstitut	162
1.	Rechtsinstitut als Bündel abstrakten Normwirkens	162
2.	Anschlussfähigkeit für Adressierung	162
3.	Formale Signatur jedes Rechtsinstituts	164
4.	Implementierung durch gesetzte Normen	165
5.	Rechtsinstitut und Rechtsstatus	165
C.	Der personenbezogene Rechtsstatus	166
I.	Entstehung durch das Zusammenwirken statusbildender Normen	166
II.	Personenbezogener Rechtsstatus als besonderes personenbezogenes Merkmal	168
III.	Insbesondere die Normsetzungsbefugnis	170
1.	Der personenbezogene Rechtsstatus „normsetzungsbefugt“	170
2.	Formale Darstellung der Normerzeugung	171
3.	Ermächtigung, nicht Adressierung zur Normsetzungsbefugnis	172
D.	Der normbezogene Rechtsstatus	174
I.	Parallelen und Unterschiede zum personenbezogenen Rechtsstatus	174
II.	„Aktiviert“ und „anwendbar“ als für konkretes Normwirken notwendige normbezogene Rechtsstatus	176
III.	Bedingtes Sollen und bedingt Gesolltes	179
E.	Insbesondere die Aktivierung von Normen	180
I.	Aktivierung als Scharnier zwischen Geltung und Anwendbarkeit	180
II.	Aktivierung durch Adressierung	182
III.	Ermittlung des adressierten Personenkreises	184

F. Die Sollensformel	186
I. Die formale Struktur des Sollensgehalts	186
II. Die formale und formelhafte Darstellung des Normativen	188
III. Die Bausteine der Sollensformel	190
1. N und P als Akteurinnen eines normativen Austauschverhältnisses	190
2. P und M zur Bestimmung von Normadressierung und Normaktivierung	191
3. B und S als Brücken zum Sachbereich	195
G. Der Kreislauf des Normwirkens	196
I. Von der Sollensformel	196
II. ... über die Normsetzung	198
III. ... zum Kreislauf des Normwirkens	200
§ 5. <i>Rechtsordnung, Rechtsebene, Relationen</i>	204
A. Der Begriff der Rechtsordnung im formalen Sinne	204
I. Annäherung über Formalisierung und Abgrenzung	204
II. Rechtsordnung als personenorientiertes Normableitungssystem	206
1. Eingrenzung durch Systematisierung	206
2. Orientierung an Personen	207
3. Verbindung über Normableitung	208
III. Praktische Beispiele im Spiegel der Theorie	211
1. Die staatliche Rechtsordnung	211
2. Die sogenannte supranationale Rechtsordnung	212
3. Die Völkerrechtsordnung	217
B. Der Begriff der Rechtsebene	220
I. Die Rechtsebene als Fundament einer Rechtsordnung	220
II. Rechtsebenen im Wirken von Personen und Rechtsordnung	222
III. Rechtsebenenübergreifendes Rechtswirken	224
C. Zum Stufenbau einer Rechtsordnung	225
I. Stufenbau als innere Architektur einer Rechtsordnung	225
II. Ursprünge, Grenzen und Hierarchieebenen jedes Stufenbaus	227
1. Ursprüngliche Normsetzungsbefugnisnormen und die höchste Hierarchieebene	227
2. Funktionale Aspekte ursprünglicher Normsetzungs- befugnisnormen	228

3. Zuordnung durch Normsetzung und Ableitungsgrad . . .	230
III. Stufenbau und Geltungsverlust einzelner Normen	231
IV. Der Stufenbau als Wirkung allgemeiner Normenkollisionsnormen	232
V. Über Geltungs- und Anwendbarkeitsvorrang einzelner Normen	235
<i>Abschluss des Ersten Teils: wesentliche Erkenntnisse</i>	<i>240</i>
Zweiter Teil: Verfassung	243
§ 6. <i>Über den allgemeinen Verfassungsbegriff</i>	<i>245</i>
A. Allgemeine Annäherungen	245
I. Die beiden verfassungsbegrifflichen Seiten	245
II. Das tautologische Attribut „rechtlich“	246
III. Verallgemeinerungen impliziter Vorverständnisse	247
B. Die drei Aspekte des allgemeinen Verfassungsbegriffs	248
I. Verfassung als Normenkomplex	248
II. Verfassung und normbezogener Rechtsstatus	252
III. Verfassung als Rechtsinstitut	253
C. Abstrakt-allgemein, konkret-allgemein und besonders	255
I. Das Rechtsinstitut und der abstrakt-allgemeine Verfassungsbegriff	255
II. Der konkret-allgemeine Verfassungsbegriff als Basis	256
III. Verfassungsmodus und besondere Verfassungsbegriffe	257
D. Begriffsbestandteile auf der Verfassungssequenz	259
I. Extrakte aus beiden verfassungsbegrifflichen Seiten	259
II. Die Verfassungssequenz	261
III. Die Verfassungskomponenten als Fundament und Schnittstellen	262
E. Bezüge zu Recht und Realität	263
I. Verfassung und Verfassungssequenz zwischen Recht und Realität	263
II. Konstellationen aus der gegenwärtigen Realität	264
III. Die Verfassungskomponenten zwischen Recht und Realität	266

§ 7. Grundordnung	268
A. Ausgangs- und Knotenpunkt der Verfassungssequenz	268
B. Grundordnung, Verfassung, Normenkomplex:	
Kongruenzen und Differenzen	269
I. Grundordnung und Verfassung	269
II. Grundordnung als Normenkomplex	271
III. Grundordnung als Kategorie	272
C. Grundordnung und Gemeinschaftsbezug	273
I. Herleitung und Arbeitshypothese eines	
Gemeinschaftsbezuges	273
II. Gemeinschaftsbezug und Verfassungssequenz	276
III. Gemeinschaftsbezug und Grundordnung	278
1. Der kategorische Gemeinschaftsbezug	278
2. Das Verhältnis zwischen „Grundordnung“ und	
„gemeinschaftsbezogen“	280
3. Terminologische Präzisierungen zwischen	
Grundordnung und Gemeinschaftsbezug	283
D. Weitere notwendige Eigenschaften	285
I. Vorgaben an das Format der Regelungseinheit	285
II. Positiv-normative Vorgaben	287
III. Negativ-normative Vorgaben	289
E. Der funktionale Aspekt der Grundordnung	290
§ 8. Gemeinschaft	293
A. Der allgemeine Gemeinschaftsbegriff	293
I. Notwendige und hinreichende Voraussetzungen	293
II. Gemeinschaftszugehörige: mehrere Personen	295
III. Gemeinschaftscharakter: Rechtsgemeinschaft	296
B. Die Komponenten des Gemeinschaftsbegriffs	298
I. Strukturelle Grundlagen	298
1. Parallelen zum Verfassungsbegriff	298
2. Gemeinschaft als Komponente und (Sub-)Kompositum	299
3. Personenbezogener Zustand als Grundlage	300
II. Der personenbezogene Zustand	301
1. Abgrenzungen zwischen Zustand und Verhalten	301
2. Eigenschaften eines personenbezogenen Zustands	304
3. Objektive Feststellbarkeit: Tatsache oder Rechtsstatus	306

III. Das Kollektiv und dessen Rechtserheblichkeit	308
1. Persönliche Zuordnung zu einem Kollektiv	308
2. Normenbündel als Komponente	310
3. Präzisierung des Gemeinschaftsbegriffs als Kompositum	311
C. Bindeglieder	312
I. Bindeglied und Wirkung	312
1. Die gemeinschaftsmanifestierende Wirkung jedes Bindegliedes	312
2. Zwei kumulative und konsekutive Abschnitte der Gemeinschaftsmanifestierung	313
3. Gruppenbezogene Wirkung: Kollektivierung aufgrund personenbezogenen Zustands	315
4. Personenbezogene Wirkung: individuelle kollektivspezifische Normadressierung	318
5. Abgrenzung zwischen rechtlich basiertem Bindeglied und Rechtsreflex	320
II. Rechtlich basierte Bindeglieder	321
1. Normunmittelbare Bindeglieder	321
2. Normmittelbare Bindeglieder	323
3. Normative Wirkung, nicht normhierarchischer Rang als Kriterium	324
III. Tatsächlich basierte Bindeglieder	325
1. Vorüberlegungen: Abgrenzung zu rechtlich basierten Bindegliedern am Beispiel des Staatsbegriffs nach Jellinek	325
2. Wirkunterschiede zwischen tatsächlich und rechtlich basierten Bindegliedern	332
3. Beispiel: „Aufenthalt“ als Bindegliedsbasis einer „Aufenthaltsgemeinschaft“	333
D. Weitere Aspekte rechtlich und tatsächlich basierter Bindeglieder	336
I. Verhältnis verschiedener Bindeglieder zueinander	336
II. Auswirkungen subjektiver Einflüsse auf Bindeglieder	337
III. Über die Identifikation von Bindegliedern im Einzelfall	338
E. Gemeinschaftsgestalten	342
I. Gemeinschaftsgestalt als Modus	342
II. Die einzelnen Gemeinschaftsgestalten	344
1. Personalisierte Gemeinschaften und das Beispiel „Staat“	344

2. Normativ verbundene Gemeinschaften und das Beispiel „Staatsangehörige“	348
3. Faktisch verbundene Gemeinschaften und das Beispiel „internationale Gemeinschaft“	351
III. Gemeinschaftsgestalten, Rechtsfiguren und ihre Trägerschaft	357
§ 9. <i>Der Konnex zwischen Grundordnung und Gemeinschaft</i>	361
A. Der Konnex in funktionaler Abgrenzung zum Bindeglied	361
B. Konnex und Konnektivität	363
I. Konnektivität als normativ-distributive Wirkung des Konnexes	363
II. Konnektivität und Grammatik	365
III. Gemeinsame Basis und normative Perspektive	368
C. Normaktivierende und normerzeugende, einfache und doppelte Konnektivität	370
I. Normaktivierende Konnektivität	370
1. Gemeinschaftsbezogene persönliche Normbindung	370
2. Grundordnungsbezogene Normherkunft	372
3. Funktionsweise am Beispiel des Grundgesetzes	373
II. Normerzeugende Konnektivität als Zusatz	375
III. Einfache und doppelte Konnektivität	377
1. Die beiden quantitativen Varianten der Konnektivität	377
2. Unterschiede und Übergänge	379
3. Übergang der Konnektivität am Beispiel des Grundgesetzes	380
D. Konnektivitätskonstellationen	382
I. Normaktivierende Konnektivität als Grundlage und Grenze	382
II. Varianten doppelter Konnektivität	383
1. Kombinationen nach Personenkategorien	383
2. Uneingeschränkt und eingeschränkt	385
3. Alleinig und verteilt	386
III. Konstellationen an Beispielen aus der gegenwärtigen Realität	387
1. Personalisierte Gemeinschaften auf der staatlichen Rechtsebene	387

2. Personalisierte Gemeinschaften auf der zwischenstaatlichen Rechtsebene und die Primärrechtsgemeinschaft	389
3. Weitere nicht personalisierte Gemeinschaften	390
E. Der Konnex jenseits von Konnektivität	391
I. Weitere Wirkungen eines Konnexes	391
1. Grundsätzliche Offenheit der formalen Verfassungslehre	391
2. Unterregelungsverbot?	392
3. Überregelungsverbot?	394
II. Die formale Personenkonzentration von Konnex und Verfassungsbegriff	395
III. Die Kausalität des Konnexes für eine Rechtsordnung	397
§ 10. Das Grundattribut „höchstrangig“	400
A. Höchststrangigkeit als formaler Rechtsbegriff	400
I. Formale Einkleidung	400
II. Strukturelle Auskleidung	401
III. Ausschluss materiell-rechtlicher Vorgaben	402
B. Die Relativität der Höchststrangigkeit	403
I. Relative und absolute Höchststrangigkeit	403
II. Über die relevanten Parameter relativer Höchststrangigkeit .	405
III. Rechtsordnungs- und Gemeinschaftsrelationen	407
C. Höchststrangigkeitsrelationen	409
I. Innen- und Außenperspektiven	409
II. Perspektive aus einer Gemeinschaft	411
III. Perspektive auf eine Gemeinschaft	413
1. Äußere Höchststrangigkeit neben innerer Höchstrangigkeit	413
2. Exkurs: eine Norm, eine Rechtsordnung	413
3. Äußere, nicht aber absolute Höchststrangigkeit	414
D. Höchststrangigkeitskonstellationen an Beispielen aus der gegenwärtigen Realität	416
I. Personalisierte Gemeinschaften auf der staatlichen Rechtsebene	416
1. Grundgesetz und Bundesrepublik Deutschland	416
2. Zum Sonderfall änderungsfester Prinzipien und der sogenannten Verfassungsidentität	418
3. Sonstige personalisierte Gemeinschaften und deren Satzungen	420

II.	Personalisierte Gemeinschaften auf der zwischenstaatlichen Rechtsebene und die Primärrechtsgemeinschaft	422
1.	Relevante Gemeinschaften und Rechtsordnungen	422
2.	Primärrechtsordnung und Primärrechtsgemeinschaft	423
3.	Interne Unionsrechtsordnung und Europäische Union	424
III.	Weitere nicht personalisierte Gemeinschaften	425
E.	Der Abschluss der Verfassungssequenz	426
I.	Das Resultat „Verfassung“ und das Verfassungsspezifische	426
II.	Höchstrangigkeitskonflikte und Verfassungsppluralismus	428
1.	Über rechtsordnungsübergreifende Höchstrangig- keitskonflikte	428
2.	Vertikale Scheinkonflikte	429
3.	Echte horizontale Konflikte am Beispiel des Europäischen Unionsrechts	430
III.	Aussichtspunkt: Jenseits von Phase (4)	432
	<i>Abschluss des Zweiten Teils: wesentliche Erkenntnisse</i>	433
	 Dritter Teil: Schlaglichter des Verfassungswirkens	437
	 § 11. <i>Besondere Verfassungsbegriffe formal erfasst</i>	439
A.	Die Formalität des Materiellen	439
I.	Ableitungen aus dem allgemeinen Verfassungsbegriff	439
II.	Verfassungsdesgin, Verfassungsmodus und Konfigurationsvarianten	440
III.	Erzeugung und Erkennung bestimmten Verfassungsdesigns	443
B.	Kategorisierte und typisierte Verfassungsbegriffe	444
I.	Die Taxonomie besonderer Verfassungsbegriffe	444
II.	Beispiele kategorisierter Verfassungsbegriffe	446
III.	Beispiele typisierter Verfassungsbegriffe	448
C.	Exkurs: Differenzierungsangebote zum Begriff der Staatsverfassung	450
I.	Verfassungsattribute und Nicht-Verfassungsattribute	450
II.	Verfassungsinterne Typisierungen	454
III.	Verfassungsexterne Typisierungen	456

§ 12. <i>Gemeinschaftsstrukturen</i>	459
A. Über die innere Architektur von Gemeinschaften	459
I. Ausgestaltung und Zugehörigkeitsstrukturen	459
II. Strukturelles Innenverhältnis und Gemeinschaftsgestalten	461
III. Unmittelbare und mittelbare Zugehörigkeit	463
B. Personalisierte Gemeinschaft und Kollektivperson	465
I. Äußere Aspekte	465
1. Über die Personalisierung von Gemeinschaften	465
2. Personalisierte Gemeinschaft, Kollektivperson und deren Sphärenzugehörigkeit	467
3. Untrennbarkeit von personalisierter Gemeinschaft und Kollektivperson	469
II. Innere Aspekte	471
1. Das Steuerungsbedürfnis der Kollektivperson und deren Trägerschaft	471
2. Vollzugs-, Entscheidungs- und Bestandszugehörige	473
3. Mittelbare Steuerungsstrukturen	474
III. Symbiose innerer und äußerer Aspekte	475
1. Bestandszugehörige als konstitutive Sub-Gemeinschaft der Kollektivperson	475
2. Gemeinschaften innerhalb von Kollektivpersonen	476
3. Insbesondere das Privileg der Kollektivperson	477
C. Exkurs: Der moderne Staat als Kollektivperson	479
I. Kollektivperson und Drei-Elemente-Lehre	479
II. Die Staatselemente zwischen formaler Verfassungslehre und Allgemeiner Staatslehre	481
III. Die innere Struktur des Staates als Kollektivperson	484
§ 13. <i>Gemeinschaftszugehörige</i>	488
A. Personen in Gemeinschaften und deren Rechtsverhältnisse	488
I. Zugehörigkeit und Mitgliedschaft	488
II. Zugehörigkeitsbedingte Rechtsverhältnisse und Mitgliedschaftsverhältnisse	490
1. Zur Terminologie	490
2. Entstehung: Freiwilligkeit und Zwang	491
3. Auswirkungen: Reichweite der Normadressierung und Rechtsgestaltungsmacht	493
III. Insbesondere aktive und passive Mitgliedschafts- verhältnisse	495

B.	Relation mehrerer zugehörigkeitsbedingter Rechtsverhältnisse	497
I.	Von Einzelpersonen	497
II.	Von Gemeinschaften	499
III.	Formalisierungsansätze für Relationen	500
C.	Exkurs: Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland	501
I.	Zur Terminologie: Staatsangehörigkeit, Rechtsstatus und Rechtsverhältnisse	501
II.	Staatsangehörigkeit im Bundesstaat	503
III.	Unionsbürgerschaft zwischen aktivem Mitgliedschafts- verhältnis und zugehörigkeitsbedingtem Rechtsverhältnis	509
§ 14.	<i>Gemeinschaft und Rechtsordnung</i>	516
A.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede	516
B.	Pluralismus von Gemeinschaften und Rechtsordnungen	518
I.	Gemeinschaften im Umfeld anderer Gemeinschaften	518
II.	Rechtlicher und tatsächlicher Pluralismus	520
1.	Erscheinungsformen eines Gemeinschaftspluralismus im Recht	520
2.	Pluralismus am Beispiel der Akteure auf der staatlichen Rechtsebene in Deutschland	521
3.	Pluralismus am Beispiel der Europäischen Union auf der zwischenstaatlichen Rechtsebene	523
III.	Pluralismus, besondere Konfliktlösungsnormen und Letztentscheidungskompetenz	527
C.	Exkurs: Der moderne Staat als Rechtsordnung	531
§ 15.	<i>Person und Verfassung</i>	537
A.	Verfassungsadressierte, Verfassungsbindung, Verfassungsnormwirken	537
I.	Von Normbindung über Verfassungsbindung zu Verfassungsnormbindung	537
1.	Nochmals: Normadressierung und Normbindung	537
2.	Verfassungsadressierung und Verfassungsbindung	538
3.	Allgemeine Verfassungsbindung und spezielle Verfassungsnormbindung	540
II.	Bindungswirkung	541

1. Bindungswirkung als potenzielle Normverwirklichungspflicht	541
2. Bindungswirkung von Verfassungsnormen	542
3. Bindungswirkung von und Verwirklichungspflicht gegenüber Verfassungsnormen	543
III. Die Vermutung zugunsten der verfassungstheoretischen Grundkonfiguration	546
B. Über die Kapazitäten von Verfassungen und Personen	548
I. Herrschaft über Verfassungsnormbindung	548
II. Selbstreferenzialität als besondere Verfassungskapazität	549
III. Kapazitätsstufen	551
1. Kapazität und Konnektivität	551
2. Grundlagen der Einstufung	551
3. Verfassungskapazitäten und Normenhierarchie	554
C. Exkurs: Souveränität, Autonomie und Verfassung	555
I. Souveränität und Formalität	555
II. Souveränität als unbeschränkte Verfassungsnormsetzungsbefugnis	558
III. Beschränkungen von Souveränität und Autonomie	560
<i>Abschluss des Dritten Teils: wesentliche Erkenntnisse</i>	563
<i>Schluss</i>	567
A. Der Abschluss der formalen Verfassungslehre?	567
B. Zusammenfassung in Kernthesen	568
Zum Ersten Teil	568
Zum Zweiten Teil	576
Zum Dritten Teil	581
C. Ausblick	585
Literaturverzeichnis	589
Stichwortverzeichnis	613

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
APolScRev	American Political Science Review
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVerf	Verfassung des Freistaats Bayern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBt	Deutsches Verwaltungsblatt
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJIL	European Journal of International Law
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EuWG	Europawahlgesetz
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem (ebenda; dort)
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IHKG	Industrie- und Handelskammergesetz
InsO	Insolvenzordnung
ISTGH	Internationaler Strafgerichtshof
JöR n. F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart neue Folge
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
lit.	littera (Buchstabe)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PStG	Personenstandsgesetz
ReTh	Rechtstheorie (Zeitschrift)
ReWiss	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (der EG/EU)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UNTS	United Nations Treaty Series
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung

WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Ziff.	Ziffer
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einführung

A. Über das Thema, seine Wege und Motive

Die vorliegende Schrift trägt den Titel „Formale Verfassungslehre“, weil sie den Versuch unternimmt, einige der zahlreichen Aspekte dessen, was sich unter einem rechtlichen Verfassungsbegriff verstehen lässt, formal zu strukturieren und anschlussfähig aufzubereiten. Sie wird von dem Motiv geleitet, auf Grundlage eines allgemeinen Verfassungsbegriffs das Wesen und das Wirken von Verfassungen und einzelner verfassungsrechtlicher Normen in ihren formalen Strukturen offenzulegen und zu systematisieren. Mit einem formal-verfassungsrechtstheoretischen Ansatz soll insbesondere erklärt werden, *was* unter „Verfassung“ allgemein, aber stets im Rechtssinne verstanden werden kann. Da der zu konturierende allgemeine Verfassungsbegriff auf die Grundlagen des Rechts zurückgreift, sind in seinem Vorfeld zunächst Antworten darauf zu finden, *was* „Recht“ in einem formalen Sinne bedeutet und *wie* es sich im Einzelnen auf die reale Welt auswirkt. Wenn sich sodann der formale Verfassungsbegriff plausibel in seine rechtliche Umwelt eingebettet weiß, sollen schließlich einige Konsequenzen daraus schlaglichtartig akzentuiert werden. Die formale Verfassungslehre soll so zu erkennen helfen, *wie* „Verfassung“ wirkt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann sie dabei indes nicht erheben.

Als Grundlage aller Erkenntnisse – sowohl der vorliegenden Schrift als auch des damit erhofften wissenschaftlichen Diskurses in der Zukunft – wird eine allgemeine Verfassungstheorie dienen. Diese Disziplin versteht sich als Teil der Rechtstheorie und verfolgt einen streng formalen Ansatz. Die im Laufe der vorzunehmenden Untersuchungen entwickelten Schritte werden das Wesen der daraus hervortretenden formalen Verfassungslehre sukzessive anreichern. Als rechtliche Grundlagenmaterie versteht sich die formale Verfassungslehre als Angebot, den Weg zu einem bislang nicht erkennbar freigelegten Ursprung der üblicherweise auf Staaten beschränkten Verfassungstheorie zu ebnen und auf dieser Basis Anschlussmöglichkeiten für weitere verfassungsbezogene Forschung zu schaffen. Grundvoraussetzung dafür ist ein möglichst wertungsfreies Vorverständnis über den zu entwickelnden allgemeinen Verfassungsbegriff. Die formale Verfassungslehre löst sich so von hergebrachten Pfadabhängigkeiten.¹

¹ Vgl. erkenntnistheoretisch eindrucksvoll zu teils tief verwurzelten Vorverständnissen des menschlichen Geistes *T. Schlapp*, *Theorienstrukturen und Rechtsdogmatik*, S. 17 f.

Spricht man im deutschen Staatsrecht der Gegenwart von „Verfassung“, ist für gewöhnlich das Grundgesetz gemeint. Werden allerdings mit diesem Vorverständnis – zum Beispiel – „Verfassungstheorie“ mit „Grundgesetztheorie“ gleichgesetzt, dürfte dies selten klare Assoziationen hervorrufen. Ein Grund dafür mag das um „Theorie“ kreisende Wortfeld sein, das unterschiedliche Bedeutungen implizieren und so in vielerlei Richtungen deuten kann.² Ein weiterer Grund mag sein, dass eine Bezeichnung wie „Verfassungstheorie“ in der deutschen Staatsrechtslehre zwar zum eher gängigen Sprachgebrauch zählt,³ zugleich von einer „Grundgesetztheorie“ jedoch allenfalls sporadisch gesprochen wird und dies keinen Widerhall erfährt. Der Pfad, den intuitive Vorstellungen über das Grundgesetz scheinbar verlässlich eröffnet haben, kann sich hier schnell als Irrweg erweisen. Terminologie, so deutet sich bereits an, ist höchst vorverständnisvoll geprägt. Wenn – um bei diesem Beispiel zu bleiben – ein Schluss vom (anscheinend oder auch nur scheinbar) Allgemeinen zum Besonderen im Verhältnis zwischen „Verfassung“ und „Grundgesetz“ geschmeidig gelingt, im Verhältnis zwischen „Verfassungstheorie“ und „Grundgesetztheorie“ dagegen zumindest ins Stottern gerät, ist dies mit formalen Argumenten auf den ersten Blick kaum zu erklären. Lässt sich jedoch die Allgemeinheit des vermeintlich Allgemeinen belastbar hinterfragen, können sich durchaus neue, unverstellte Perspektiven erschließen. Nach einem schließlich zweiten Blick auf einen bestimmten Gegenstand mögen solche Perspektiven zu einer vorverständnisärmeren, womöglich sogar vorverständnisfreien Rezeption beitragen.

Was wäre also, wenn sich eine Staatsverfassung bloß als Ableitung aus einem allgemeinen Verfassungsbegriff verstehen ließe? Was wäre, wenn ein allgemeiner Verfassungsbegriff den Ursprung für unbestimmt viele Ableitungen bildete, aus der zahlreiche und ganz unterschiedliche Verfassungen hervorgingen? Was wäre, wenn sich der Verfassungsbegriff nicht staatszentriert, sondern bloß rechtsbasiert und gemeinschaftsorientiert definierte? Was *ist*, wenn all diese Konjunktive nicht den Irrealis, sondern den Potenzialis ausdrücken? Nicht umsonst haben über-, unter- und nichtstaatliche (um terminologisch eine gängige, aber keineswegs zwingende Perspektive zu bedienen) Verfassungen im Recht längst Fuß gefasst: Das Vorliegen einer (überstaatlichen) Verfassungsordnung der Europäischen Union ist seit einiger Zeit schon keinen ernsthaften Zweifeln mehr ausgesetzt.⁴ Bezeichnungen wie „Kommunalverfassung“ oder „Gemeindeverfassung“ für die Satzungen kommunaler Gebietskörperschaften in Deutschland haben sich unein-

² Dazu näher *infra* § 2. D.

³ Etwas anderes ist jedoch jenseits der gemeinsamen Terminologie in Bezug auf deren Begriffe zu konstatieren: *infra* § 2. B. II. 3.

⁴ Grundlegend etwa P. Häberle/M. Kotzur, Europäische Verfassungslehre, *passim*; I. Pernice, Einführung, in: ders., Der Europäische Verfassungsverbund, S. 13 ff. (sowie die weiteren gesammelten Beiträge in diesem Band); A. Peters, Theorie der Verfassung Europas, *passim*.

geschränkt etabliert.⁵ Das Grundgesetz selbst hat dem Bundesverfassungsgericht eine eigene Verfassung zugewiesen.⁶ Und die Klassifizierung einer Vereinsatzung als Verfassung eines nichtstaatlichen, nämlich nach gängigem Jargon „privatrechtlichen“ Vereins ist seit dem Deutschen Kaiserreich geltendes Recht.⁷ *Der eine* Verfassungsbegriff existiert in Wahrheit nicht⁸ und hat auch nie existiert.⁹

Pfadabhängiges Denken wird in der vorliegenden Schrift nicht als dienlich empfunden; grundsätzliches Denken und herausforderndes Hinterfragen dagegen umso mehr. Darum soll es der vorliegenden Schrift im Kern gehen. Konkrete Sachlagen und bekannte dogmatische Modelle sind weder Anlass noch Ausgangspunkt der hier vorzunehmenden theoretischen Untersuchungen. Dies bedeutet aber nicht, dass sie irrelevant wären. Sie sollen lediglich aus anderen Perspektiven betrachtet und strukturiert werden. Denn bereits vielfach an anderer Stelle vorgenommene rechtliche Bewertungen tatsächlicher Umstände können nach dem hier verfolgten Ansatz mit den auf abstrakter und formaler Basis gewonnenen, möglichst universell anwendbaren Ergebnissen der im Folgenden vorzunehmenden Untersuchungen abgeglichen werden. Sie werden sich dann entweder bestätigt wissen oder in Frage gestellt sehen. Welche Schlüsse aus einem solchen Abgleich zu ziehen sind, bleibt jeder betrachtenden Person selbst überlassen. Im Rahmen der vorliegenden Schrift soll nämlich kein konkretes Rechtsproblem auf markiertem Wege angegangen und gelöst werden. Stattdessen soll eine allgemeine rechts- und verfassungsrechtstheoretische Grundlegung vorgenommen werden, um deren Erträge als eine von mehreren denkbaren Lösungsschablonen für konkrete Rechtsfragen anzubieten. Um welche konkreten Rechtsfragen es sich dabei handeln kann, wird im Verlauf der vorliegenden Schrift beispielhaft, jedoch bei weitem nicht abschließend verhandelt. Gemeinsam haben sie jedenfalls alle, dass die Anwendbarkeit und die Anwendung verfassungsrechtlicher Normen in einem allgemeinen Sinne in Rede stehen.

⁵ *K. Lange*, Kommunalrecht, behandelt in Teil 2 seines Standardwerks (*ibid.* S. 108 ff.) repräsentativ wie selbstverständlich eine Materie namens „Gemeindeverfassungsrecht“.

⁶ Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GG lautet seit seiner Urfassung vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949, S. 1 ff. [12]) in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht unverändert: „Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung [...]“.

⁷ So ausdrücklich § 25 BGB – bis heute unverändert in seiner Urfassung vom 18. August 1896 (RGBl. 1896, Nr. 21, S. 195 ff. [199]). Nicht von ungefähr umschreibt *H.-P. Mansel*, in: *Jauernig, BGB*, § 25 Rn. 1, die Vereinsatzung „als ‚GG‘ des Vereinslebens“.

⁸ Siehe über den „Verlust eines distinkten Verfassungsbegriffs“ *H. M. Heinig*, *VVDStRL* 75 (2016), S. 65 ff. (67 f.).

⁹ Vgl. sogar aus dezidiert staatsrechtlicher Perspektive schon *K. Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 3 f.; außerdem *M. Kloepfer*, Verfassungsrecht I, § 1 Rn. 98. Angesichts dessen zeigte sich *C. Schmitt*, Verfassungslehre, S. 3, bereits im Jahr 1928 mit seiner Annahme selbst eher beschränkt, als er sich darauf festlegte, dass der Verfassungsbegriff ausschließlich auf die Verfassung eines Staates „beschränkt werden“ müsse, „wenn eine Verständigung möglich sein soll.“

Auf dem Weg zu dem eingangs formulierten Ziel sind potenzielle, den Blick verstellende Vorverständnisse immer wieder erneut zu hinterfragen. Dies dürfte bereits deutlich geworden sein. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Wahrnehmungen – und erst recht Bewertungen – denknötwendig aus einer bestimmten Perspektive gewonnen und verarbeitet werden. Bereits diese Perspektive prägt das Vorverständnis und bestärkt es sogar häufig. Im Diskurs ergibt sich eine – nicht selten unbewusst gesteuerte und unausgesprochene – Eingrenzung des Gemeinten zumeist aus der Perspektive der Kommunikationsteilnehmenden, die von einem übergeordneten Sachzusammenhang im Kommunikationsumfeld ausgehen oder schlicht einer dem persönlichen (oft fachlich induzierten) Hintergrund geschuldeten Gewohnheit unterliegen. Dies gilt auch für den zentralen Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Schrift: die Verfassung.

Doch bereits der hier – zugegebenermaßen besonders bewusst (und bewusst falsch) – gesetzte bestimmte Artikel impliziert ein gewisses Vorverständnis, von dem es sich schnell zu lösen gilt. Denn wie gesehen verbirgt sich hinter der Bezeichnung „Verfassung“ weitaus mehr als bloß *die* (Staats-)Verfassung, die in der Bundesrepublik Deutschland den Namen Grundgesetz trägt. Dies offenbart sich allgemein, sobald die eigene Ausgangsperspektive gewechselt wird, indem man den Blickwinkel verschiebt oder indem man die Betrachtung von einer erhöhten, besser: abstrakten Ebene vornimmt. Dazu bedarf es im hier aufgeworfenen Diskurs über Recht, Verfassung und Verfassungswirken zunächst nichts weiter, als den bestimmten gegen den unbestimmten Artikel auszutauschen: Wenn sich *die* Verfassung in *eine* Verfassung wandelt, ist dies der Beginn einer Emanzipation von festgetretenen Pfaden. „Verfassung“ wird dann in einem abstrakten Verständnis inszeniert; und das Licht dieser Szene harmoniert mit den ja gerade auszuleuchtenden Strukturen des allgemeinen Verfassungsbegriffs und dem von ihm ausgehenden Wirken deutlich stimmiger.

Abstrahierungen und Generalisierungen verändern mit Vorverständnis behaftete Bedeutungen im Ausgangspunkt neutraler Bezeichnungen zwar nicht grundlegend, doch lassen sich auf diese Weise einschränkende begriffliche Zuschreibungen und (zumeist vergleichbar voraussetzungsvolle) Konnotationen auflösen. Die formale Verfassungslehre kann mit einem solchen Ansatz bestenfalls sogar zur Entspannung beitragen. Rechtsbegriffe werden mit ihr jedenfalls befreit von einer bestimmten (beispielsweise deutsch-staatrechtlichen) Determinante, ohne dabei die rechtswissenschaftliche Sphäre zu verlassen. In seiner begrifflichen Reinform zeigt sich insbesondere der Verfassungsbegriff offen für unterschiedliche Attribuierungen wie etwa „Staats-Verfassung“, „Kommunal-Verfassung“, „Organ-Verfassung“, „Vereins-Verfassung“. Vor diesem Hintergrund erschließt sich ohne weiteres, dass solch mannigfaltige Erscheinungsformen einer Verfassung in ganz unterschiedlicher Weise auf ihre Adressierten und ihr Rechtsumfeld wirken können. Diese womöglich ungewohnte Begriffsöffnung

ins Allgemeine kann und soll indes umgekehrt niemanden daran hindern, den der vorliegenden Schrift gegenständlichen allgemeinen Verfassungsbegriff als staatlichen zu begreifen. Dies ermöglicht die formale Verfassungslehre; genauer gesagt: *auch* dies – nicht aber ausschließlich dies.

B. Gegenstände, Methoden und Untersuchungsziele

Der Verfassungsbegriff im Sinne der vorliegenden Schrift ist, ob allgemein betrachtet oder besonders ausgestaltet, stets ein rechtlicher. Jede Verfassung wird vom Recht kategorisch umfasst und besteht aus einzelnen rechtlichen Normen. Daher ist auch das Recht als solches, sind seine allgemeinen theoretischen Grundlagen gleichermaßen der vor die Klammer gezogene Gegenstand der vorliegenden Schrift. Auf einem formalen Rechtsbegriff basierend wird sodann das untersucht, was unter Beibehaltung der formalen Betrachtungsweise unter der Gattungsbezeichnung „Verfassung“ zu verstehen ist. Ausgangspunkt ist dafür ein allgemeiner Verfassungsbegriff, aus dem sich verschiedene besondere Verfassungsbegriffe – darunter auch derjenige der Staatsverfassung – ableiten lassen. Bei allem bilden streng formale Kriterien den Untersuchungsrahmen. Es geht nicht um konkret-materielle Inhalte von Verfassungsbestimmungen, sondern um eine abstrakt-formale Zuordnung und Systematisierung dessen, was „Verfassung“ ist, woraus „Verfassung“ besteht und wie „Verfassung“ wirkt. Frei nach *Konrad Hesse* ließe sich auch sagen, dass die vorliegende Schrift die formale Vermessung der normativen Kräfte von Verfassungen vorzunehmen beabsichtigt.¹⁰

Eine Verfassung wird dabei – als allgemeine begriffliche Basis,¹¹ wie noch genauer zu erörtern sein wird¹² – verstanden als *höchstrangige rechtliche Grundordnung*¹³ einer Gemeinschaft.¹⁴

¹⁰ Vgl. grundlegend, allerdings beschränkt auf das staatliche Verfassungsrecht *K. Hesse*, Normative Kraft der Verfassung, *passim*.

¹¹ Dass ein solch allgemeiner Verfassungsbegriff überhaupt denkbar sein kann, wird selten thematisiert, vgl. für Ausnahmen aber zumindest im Ansatz *K. Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 17f.; *P. Pernthaler*, Staats- und Verfassungslehre, S. 26.

¹² Zunächst grundlegend *infra* § 2. A. I., sodann im Detail *infra* Zweiter Teil.

¹³ Die Bezeichnung „Grundordnung“ hat sich vor allem in der deutschsprachigen Staatsrechtslehre etabliert (vgl. nur *F. Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 73; *K. Stern*, Staatsrecht I [2. Aufl.], S. 70 ff.) und soll auch von der formalen Verfassungslehre verwendet werden. Sie wurde vor allem geprägt von *W. Kägi*, Verfassung als rechtliche Grundordnung, *passim*, der – zwar staatsbezogen – damit den Grundstein für die Verknüpfung zwischen einer rechtlichen Komponente (Grundordnung) und einer tatsächlichen Komponente (dort „Staat“, hier „Gemeinschaft“) gelegt hat. Eine materiell-inhaltliche Aussage über den Grundordnungsbegriff wird damit für die formale Verfassungslehre jedoch nicht getroffen, näher dazu *infra* § 7.

¹⁴ Diese Formulierung erscheint trotz aller angebotener Nuancen im Kern konsensfähig zu sein, vgl. nur m. w. N. *K. F. Gärditz*, Verfassung, in: Kühnhardt/Mayer, Bonner Enzyklopädie,

Wenn ein rechtlicher und zugleich allgemeiner Verfassungsbegriff den Ausgangspunkt aller weiteren Untersuchungen markiert, lassen sich sämtliche Untersuchungsgegenstände mit Verfassungsbezug aus diesem allgemeinen Verfassungsbegriff ableiten. Dies trifft sowohl auf besondere Verfassungsbegriffe mit ihren jeweiligen Normen als auch auf einzelne strukturelle Verfassungsbestandteile – mit anderen Worten das Verfassungsinnere – zu. Aus einzelnen formalen Komponenten und Elementen lassen sich schließlich systematische Verknüpfungen verfassungstheoretischer Art erkennen und weiterentwickeln. Verfassungen und einzelne Verfassungsnormen können untereinander oder in Bezug auf ihre Adressierten rechtlich erhebliche Beziehungen entwickeln. Dies beschreibt einen wesentlichen Aspekt des später¹⁵ als „Verfassungswirken“ bezeichneten Phänomens.

Der Begriff des Wirkens selbst eröffnet schon mit einem allgemeinen Normbezug zahlreiche Möglichkeiten, rechtliche Effekte sichtbar zu machen und nachzuzeichnen. Dabei rückt auch die Interaktion zwischen Recht und Realität, genauer: zwischen Normen und Personen in den Fokus. Aus diesen Perspektiven heraus lassen sich insbesondere konkrete Erscheinungsformen von Recht und Verfassung, einzelne (auch) verfassungsrechtliche Normen sowie deren Bezüge innerhalb der und auf die jeweilige Rechtsordnung sowie auf die jeweiligen Normadressierten mit- und untereinander kombinieren. Die in diesen Wirkrichtungen zutage tretenden jeweiligen Berührungs- und Überschneidungspunkte gestatten infolgedessen ihre genauere Lokalisierung. Anwendbarkeitsbereiche verfassungsrechtlicher Normen werden ebenso sichtbar wie mögliche Normenkollisionen. Angesichts dessen ist nicht auszuschließen, dass die Ursache mancher konkreter und (vielleicht auch nur scheinbar) dogmatischer Rechtsprobleme bereits in einem verfassungstheoretischen Substrat wurzelt. Auch dem soll fortan nachgegangen werden.

Als methodologische Grundlage für sämtliche Untersuchungen dient die Rechtstheorie, darunter vor allem die Verfassungstheorie als deren besondere Ausprägung.¹⁶ Das „Recht“ begreift sich dabei als positives Recht.¹⁷ Maßstab jeder Untersuchung ist die formale Logik,¹⁸ die auf eine möglichst allgemein gehal-

S. 1271 ff., der allerdings anstelle von „Gemeinschaft“ auf „Gemeinwesen“ abstellt. Da dieser Terminologie eine staatliche Konnotation nicht völlig abzusprechen ist, bevorzugt die formale Verfassungslehre jedoch die offenere Bezeichnung „Gemeinschaft“.

¹⁵ *Infra* Dritter Teil.

¹⁶ Dazu *infra* § 2. B. II.

¹⁷ Näher *infra* § 3. A.

¹⁸ Zum Begriff der formalen Logik allgemein *J. M. Bocheński*, *Formale Logik*, S. 3 ff.; vgl. ferner im rechtstheoretischen Kontext etwa *E. Bulygin*, *Logik und Recht*, in: FS Krawietz (80. Geb.), S. 449 ff.; *D. Krimphove*, *ReTh* 44 (2013), S. 315 ff. (320 ff.); *O. Muthorst*, *Grundlagen*, § 4 Rn. 27 ff.; *I. Puppe*, *Kleine Schule*, S. 231 ff.; *K. F. Röhl/H. C. Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 123 ff.; *F. E. Schnapp*, *Logik für Juristen*, insbesondere S. 13 ff.; *G. H. von Wright*, *Logik der*

tene Rechts- und Verfassungstheorie Anwendung finden soll. Die sukzessive zu skizzierenden Grundzüge der formalen Verfassungslehre¹⁹ dienen dazu, die entwickelten Gegenstände der Theorie über Recht und Verfassung zu erkennen und miteinander in Beziehung zu setzen.²⁰

Die untersuchungsleitenden Gedanken sollen trotz aller Theorie nicht für sich selbst stehen, sondern stets einen Bezug zur Wirklichkeit erkennen lassen. Letztlich dient doch jede Theorie der Praxis. Schon deshalb kann auch eine möglichst allgemeine Rechtstheorie nicht ohne Personen auskommen, die als Normerzeugende und Normadressierte fungieren. Unter einem zwar theoretischen und formalen, dabei aber stets menschenbezogenen Rechtsverständnis kann die vorliegende Schrift auch als allgemeine Dienerin für das Erkennen und Bearbeiten besonderer praktischer Problemfälle betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund soll sich der methodologische Fundus auch darauf erstrecken, das Verhältnis zwischen Recht und Realität möglichst klar auszuleuchten. Es trifft zwar zu, dass sich Recht und Realität in unterschiedlichen Sphären abspielen, doch berühren sich diese Sphären in signifikanten Schnittpunkten.²¹ Diese sollen erkannt und in mehrfacher Hinsicht genutzt werden: zum einen, um den Bestand des Rechts und seiner Normen als Produkt und Ziel menschlichen Verhaltens theoretisch zu erfassen; zum anderen, um die allgemeine Praxistauglichkeit sodann zu entwickelnder theoretischer Modelle zu überprüfen und so die Ergebnisse der im Vordergrund stehenden Verfassungstheorie zu stärken.

Bereits nach dem Vorgesagten wird deutlich: Der vorliegenden Schrift geht es um die formale Bestimmung dessen, was „Recht“ und speziell „Verfassung“ ist, wie beides wirkt und welche Anwendbarkeitsbereiche aus dem Sein und Wirken mehrerer Verfassungen und ihrer Normen resultieren können. Dies sind komplementäre Bestandteile eines Ganzen, das sich allgemein als rechtliche Verfassungstheorie kennzeichnen lässt. Unter die Erkundung daraus resultierender Rechts- und Verfassungsbeziehungen fällt insbesondere die formale Abgrenzung aus dem Sein und Wirken bestimmter Normen hervorgehender Kollisionskonstellationen. Die vorliegende Schrift begreift sich somit trotz ihrer im Ausgangspunkt streng allgemeinen und abstrakten Herangehensweise und trotz ihrer Fo-

Normen, in: FS Krawietz (60. Geb.), S. 101 ff.; kritisch zur Annahme einer spezifisch rechtswissenschaftlichen Logik F. Müller, Strukturierende Rechtslehre, S. 40 ff., sowie schon H. Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen, S. 216 ff. – Nicht gemeint ist damit eine besondere Logik betreffend das Verhältnis zwischen verschiedenen Rechtsnormaussagen, vgl. dazu etwa M. Potacs, Rechtstheorie, S. 128 ff., sowie bereits H. Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen, S. 166 ff., denn dies wäre keine formale, sondern eine lediglich voraussetzungsvoll-inhaltliche Logik.

¹⁹ Zum Begriffsverständnis der Verfassungslehre näher *infra* § 1. A. I.

²⁰ Vgl. bereits H. Kelsen, Reine Rechtslehre (1934), und *ders.*, Reine Rechtslehre (1960), jeweils S. 1: „Als Theorie will sie ausschließlich und allein ihren Gegenstand erkennen.“

²¹ *Infra* § 2. B. III. und § 3. D.

kussierung auf Formalität (was jeweils noch zu substantzieren sein wird²²) nicht als *l'art pour l'art*. Vielmehr adressieren ihre Ziele sowohl theoretische als auch praktische Bereiche der Verfassungsrechtswissenschaften. Vorgelegt werden soll ein möglichst vollständiges, objektives und widerspruchsfreies theoretisches Modell über die Merkmale eines allgemeinen normativen Verfassungsbegriffs, über die Anwendbarkeitsbereiche verfassungsrechtlicher Normen und über die Strukturierung der Verhältnisse nebst möglichen Konflikten zwischen unterschiedlichen Verfassungen, einzelnen Verfassungsnormen sowie den am Rechts- und Verfassungsleben beteiligten Personen.

Im Laufe der Untersuchungen werden sich Grundzüge der hier als „formal“ bezeichneten Verfassungslehre herauskristallisieren. Zunächst ist jedoch zu erläutern, was begrifflich unter der formalen Verfassungslehre zu verstehen ist.²³ Die darauf basierenden und sukzessive zu schöpfenden Erkenntnisse sollen die bislang teils eher fragmentarisch vorhandenen Bestandteile der Verfassungstheorie miteinander verbinden und einem gemeinsamen Kern als allgemeinen Ursprung logischer Ableitungen zuführen.²⁴ Davon wird auch die (in der vorliegenden Schrift nicht näher verhandelte) Verfassungsdogmatik profitieren, welcher damit zuvörderst ein weiteres Instrument für die Auslegung konkreter verfassungsrechtlicher Bestimmungen bereitgestellt wird. Im Fokus steht indes die Verfassungstheorie als besondere Rechtstheorie. Sie kann als einzige rechtswissenschaftliche Teildisziplin bestimmte Erklärungsmuster strukturell offenlegen, die jeder Verfassung innewohnen. Dabei wird nicht der zuweilen mit der Verfassungstheorie verbundene Anspruch erhoben, ein neues Kapitel zu den „unentbehrlichen ‚großen Erzählungen‘“²⁵ der Verfassungsrechtswissenschaft beizusteuern. Solche Erwartungen kann die formale Verfassungslehre nicht erfüllen. Ihr geht es schlicht um ein theoriebasiertes, das heißt ein in sich schlüssiges und strukturiertes Erklärungsmodell über das Sein und Wirken von Rechtsnormen (vor allem) mit Verfassungsbezug (auch) für den praktischen Rechtsbetrieb. Damit geht einher, dass nicht das Entstehen von Verfassungen – die Verfassungsgebung –, sondern erst das Resultat – die Verfassung selbst – im Mittelpunkt der Untersuchungen steht. Verfassungsphilosophische Reden²⁶ über einen *pouvoir constituant* und einen *pouvoir constitué* schwingt die formale Verfassungslehre nicht.²⁷ Nicht zuletzt wäre damit zum einen eine Verengung des Verfassungsbe-

²² *Infra* § 2.

²³ *Infra* § 1. A.

²⁴ In Abgrenzung zu *J. Isensee*, Staatlichkeit, in: Depenheuer/Grabenwarter, Verfassungstheorie, § 6 Rn. 10, der bereits die Existenz einer allgemeinen Verfassungstheorie verneint.

²⁵ *M. Jestaedt*, Verfassungstheorie als Disziplin, in: Depenheuer/Grabenwarter, Verfassungstheorie, § 1 Rn. 34.

²⁶ Oder wahlweise ein „Klapperstorchmärchen für Volljuristen“, *J. Isensee*, Volk als Grund, S. 73.

²⁷ Dies soll weiterhin dem Schöpfer dieser Konzepte – genauer: dieser Terminologie zu be-

griffs auf Staatsverfassungen verbunden und zum anderen das Forum für Legitimitätsdebatten eröffnet. Beides soll mit der vorliegenden Schrift gerade nicht geschehen. Das Legale, nicht das Legitime steht im Vordergrund; innerhalb des Legalen aber erstreckt sich ein breiter Horizont.

In einem Satz zusammengefasst: Der allgemeine rechtliche Verfassungsbegriff soll formal-theoretisch bestimmt, das Wirken von Verfassungsnormen soll trennscharf abgesteckt werden. Dabei geht es unter anderem um folgende Fragen: „Was ist Recht und in welcher Beziehung stehen Rechtsnormen zu Personen?“, „Was ist Verfassung?“ und „Wie wirken Verfassungsnormen in Bezug auf andere Normen und Personen?“ – Dagegen geht es gerade *nicht* um Fragen wie: „Welches Recht ist gutes und legitimes Recht?“, „Wie ist der Inhalt einzelner Verfassungen auszulegen?“ oder „Wie ist die Qualität einzelner Verfassungsbestimmungen zu bewerten?“

C. Gang der Untersuchungen

Die mit der vorliegenden Schrift verfolgten Ziele lassen sich in drei übergeordnete Untersuchungsteile aufgliedern. Schlagwortartig formuliert betreffen sie konsekutiv „Recht“, „Verfassung“ und „Verfassungswirken“.

Der sogleich anschließende *Erste Teil* kann als rechtstheoretische Grundlegung zur formalen Verfassungslehre begriffen werden. Dabei wird zunächst die formale Verfassungslehre als Referenzmaterie aller nachfolgenden Untersuchungsschritte definiert und gegenüber verwandten Themenkomplexen abgegrenzt (§ 1.). Ihre spezifisch rechtstheoretischen Aspekte lassen sich skizzieren, nachdem die allgemeinen Prämissen und Parameter der vorliegenden Schrift verdeutlicht sein werden (§ 2.), was insgesamt die Statik der nachfolgenden Untersuchungen zu sichern sucht. Auf dem damit bestellten Grund vollziehen sich sodann einschlägige rechtstheoretische Weichenstellungen zu denjenigen Be-

reits zuvor diskutierten Konzepten, dazu nur *J. Isensee*, Volk als Grund, S. 26 ff.; *U. Steiner*, Verfassungsgebung, S. 173 ff.; *A. Weber*, Europäische Verfassungsvergleichung, 4. Kap. Rn. 1 ff., jeweils m. w. N. – vorbehalten bleiben, nämlich *E. J. Sieyès*, Qu'est-ce que le Tiers-État?, S. 111:

„Ces lois sont dites *fondamentales*, non pas en ce sens, qu'elles puissent devenir indépendantes de la volonté nationale, mais parce que les corps qui existent et agissent par elles, ne peuvent point y toucher. Dans chaque partie la constitution n'est pas l'ouvrage du pouvoir constitué, mais du pouvoir constituant. Aucune sorte de pouvoir délégué ne peut rien changer aux conditions de sa délégation. C'est ainsi et non autrement, que les lois constitutionnelles sont *fondamentales*“ (Hervorhebungen und Orthographie gemäß dem Original).

Diese Passage stammt aus Kapitel V des genannten Werkes, welches den Titel trägt: „Ce qu'on auroit dû faire. Principes à cet égard.“ – übersetzt: „Was wir hätten tun sollen. Grundsätze in dieser Hinsicht.“ Dieser Kontext verdeutlicht, dass es sich auch bei den Konzepten des *pouvoir constitué* und des *pouvoir constituant* um politische Forderungen auf (staats- und verfassungs-)philosophischer Grundlage handelt, die sich außerhalb des Rechts bewegen.

griffen, die im Verlauf der weiteren Untersuchungen eine herausgehobene Rolle spielen werden, nämlich insbesondere über das Recht (§ 3.), die Norm (§ 4.) und die Rechtsordnung (§ 5.). Die mit dem *Ersten Teil* aufgestellten Leitlinien können schließlich auch als Bekenntnis zu bestimmten rechtstheoretischen Grundpositionen verstanden werden, um mit ihnen die formale Verfassungslehre als in ihrem Wesen allgemeine, in ihrem Inhalt zugleich aber fortlaufend zu entwickelnde Referenzmaterie anzuerkennen und argumentativ zu unterstützen.

Den markierten rechtstheoretischen Rahmen greift der *Zweite Teil* auf und verarbeitet die gewonnenen Grundlagen zu spezifisch verfassungstheoretischen Ableitungen. Im Kern geht es darum, den allgemeinen Verfassungsbegriff formal zu definieren. Dabei werden in aufeinanderfolgenden Schritten diejenigen Aspekte untersucht, die „Verfassung“ als Rechtsbegriff prägen. So wird mit anderen Worten das verfassungsrechtliche Sein erörtert. Mit diesem Ansatz sollen unter möglichst formal und allgemein gehaltenen und dennoch rechtlich basierten Kriterien Verfassungen und Verfassungsnormen als solche identifiziert und von allem, was nicht „Verfassung“ ist, abgegrenzt werden können. Zunächst sind dafür die Grundvoraussetzungen eines allgemeinen Verfassungsbegriffs zu beleuchten (§ 6.), der formal aus den Komponenten „Grundordnung“ (§ 7.) und „Gemeinschaft“ (§ 8.) zu einem Kompositum zusammengefügt werden kann (§ 9.). Anschließend wird dieses Kompositum an dem Verfassungsspezifischen gemessen, nämlich der Höchststrangigkeit der in ihm vereinigten Normen (§ 10.). Mithilfe der einzelnen Operationen auf dem zwischen § 7. und § 10. gespannten sequenziellen Ablauf lässt sich jede eingespeiste Norm und jeder eingespeister Normenkomplex auf den verfassungstheoretisch basierten Status „Verfassung“ formal überprüfen.

Nach Bestimmung des abstrakten rechtlichen Seins von „Verfassung“ richtet der *Dritte Teil* einige Schlaglichter auf das Wirken der als Verfassung qualifizierbaren Normen und Normenkomplexe. Dies setzt zunächst am Verfassungsbegriff selbst an, der mittels Attribuierungen zu verschiedenen besonderen Verfassungsbegriffen erweitert und dabei formal dargestellt werden kann (§ 11.). Anschließend wird das Zusammenwirken von Verfassungsnormen und der tatsächlichen Verfassungskomponente „Gemeinschaft“ näher fokussiert, nämlich mit Blick auf die inneren normativ geordneten Strukturen von Gemeinschaften (§ 12.), die einer Gemeinschaft zugehörigen Personen (§ 13.) und die Interaktion zwischen Gemeinschaften und Rechtsordnungen (§ 14.). Schließlich werden einige der im Verlauf der vorliegenden Schrift virulent gewordenen Aspekte erneut aufgegriffen und in Ansehung der rechtstheoretischen Ausgangslage zwischen Recht und Realität – dort in Bezug auf Verfassungen und Personen – unter dynamischen Perspektiven gespiegelt (§ 15.).

Zum *Schluss* aller Untersuchungen werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und die dabei zu Tage getretenen einschlägigen Aspekte mit der

Stichwortverzeichnis

- Ableitung *siehe* Norm, *siehe auch* Rechtsordnung
- Adressierung *siehe auch* Norm
- Begriff 137
 - individuelle kollektivspezifische Normadressierung 318, *siehe auch* Bindeglied
 - primäre 143
 - Reichweite 493
 - sekundäre 143, 329, 334
 - und Aktivierung 182
 - und Rechtsinstitut 162
 - Verfassungsadressierung 538
- AEUV 213, 464, 510, 513, 529
- Aktivierung 176, 180, 372, *siehe auch* Adressierung, *siehe auch* Anwendbarkeit, *siehe auch* Geltung, *siehe auch* Norm
- Akzessorietät des Rechts zum Menschen 50, 67, 82, 92, 107, 110, 118, 126, 137, 170, 197, 267, 289, 295, 339, 375, 462, 479, 550
- Allgemeine Staatslehre 17, 19, 481, 484, 508, 515, 532
- Anwendbarkeit 122, 176, *siehe auch* Aktivierung, *siehe auch* Geltung, *siehe auch* Norm
- Anwendbarkeitsvorrang 237, 428, 524, 544, *siehe auch* Durchgriffswirkung, *siehe auch* Norm, *siehe auch* Normenkollision
- Anwendung 97, 123, 131, 199, 203, 264, 286, 334, 467, 492, 544, *siehe auch* Anwendbarkeit, *siehe auch* Dogmatik, *siehe auch* Verwirklichung
- Anwendungsvorrang *siehe* Anwendbarkeitsvorrang
- Attribut 30, *siehe auch* Verfassung
- Aufenthalt *siehe* Gemeinschaft
- Autonomie 216, 418, 522, 562
- bedingt Gesolltes 179, 189, *siehe auch* Anwendbarkeit
- bedingtes Sollen 179, 189, *siehe auch* Aktivierung
- Bedingung *siehe* Sollensformel
- Bindeglied
- Begriff 312
 - Gemeinschaftsmanifestierung 313
 - Identifikation 338
 - Kollektivierung 315
 - rechtlich basiert 320, 321
 - tatsächlich basiert 331
 - und Konnex 361
 - und Normadressierung 318
- Bindung 124, 178, 528, 538, 541, 543, 547, *siehe auch* Adressierung, *siehe auch* Norm, *siehe auch* Verfassung
- Böckenförde 442
- Bundesländer 75, 211, 417, 464, 498, 504, 522, 553, *siehe auch* Landesverfassungen
- Bundesrepublik Deutschland
- als Beispiel 75, 192, 211, 322, 334, 373, 388, 416, 476, 498, 502, 521, 552
 - Geschichte 380, 553
 - in der EU 430, 464, 524, 530
 - Souveränität 382, 559
 - und Völkerrecht 456
 - Verfassung *siehe* Grundgesetz
- Bundesstaat *siehe* Staat
- Bundesverfassungsgericht 3, 54, 418, 430, 449, 529, 547

- Demokratie 45, 57, 439, 440, 445, 474, 476, 484, 496, 560
- deontische Modalität *siehe* normative Funktion
- Design *siehe* Verfassung
- desuetudo 132, 199, *siehe auch* Gewohnheitsrecht
- Deutschlandvertrag 381
- Dogmatik 59, 80, 96, 186, 215, 352, 440, 443, 457, 492, 502, 510, 524, 543
- Drei-Elemente-Lehre 326, 347, 350, 396, 479, *siehe auch* Vermutung
- Dulden *siehe* Norm, *siehe auch* Adressierung
- Durchgriffswirkung 222, 524, *siehe auch* Anwendbarkeitsvorrang, *siehe auch* Norm
- Dürfen 121, 149, 151, *siehe auch* normative Funktion
- Eigentum 148, 159, 162, 175, *siehe auch* Rechtsinstitut
- Element 30, *siehe auch* Menge
- Ethik 21, 70, 71, 91, 95, 119
- Europäische Union, *siehe auch* Europäischer Gerichtshof, *siehe auch* Rechtsordnung
- als Person 213, 389, 422, 553
 - Letztentscheidungskompetenz 430, 529, 555
 - Mitgliedstaaten 184, 213, 390, 524
 - Rechtsebene 523
 - Unionsbürgerschaft 464, 509
- Europäischer Gerichtshof 215, 430, 529
- EUV 213, 446, 449, 464, 510, 512, 524
- extraterritoriale Grundrechtsbindung 547
- formal 24, 27, 30, 48, 439, 556, *siehe auch* Rechtstheorie, *siehe auch* Verfassungslehre
- Formel *siehe auch* Attribut, *siehe auch* Element, *siehe auch* Sollensformel
- Begriff 30
 - formelhafte Darstellung 31, 34, 36, 49, 101, 105, 107, 108, 138, 157, 158, 159, 164, 168, 172, 189, 204, 238, 245, 246, 249, 252, 269, 274, 275, 280, 283, 284, 291, 309, 312, 334, 359, 409, 442, 466, 539, 545
 - Funktion 32
 - Schaltung 32
 - und Duldungsnorm 334
 - und Gemeinschaft 312
 - und Grundordnung 291
 - und Kollektivperson 359
 - und Normbindung 541
 - und Normenbündel 105
 - und Normenkollision 545
 - und Personalisierung 466
 - und Rechtsinstitut 164
 - und Rechtsordnung 204
 - und Rechtsstatus 159, 168
 - und Verfassung 246, 249, 442, 539
- formell 28
- Fremdbestimmung 70, 302, 383, 491, 492, 554
- Funktion *siehe* Formel
- Geltung 114, 123, 129, 139, 231, 236, 292, *siehe auch* Aktivierung, *siehe auch* Anwendbarkeit, *siehe auch* Norm
- Geltungsvorrang 236, 544, *siehe auch* Anwendbarkeitsvorrang, *siehe auch* Normenkollision
- Gemeinde *siehe* kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeinschaft *siehe auch* Bindeglied, *siehe auch* Zugehörigkeit
- als (Sub-)Kompositum 299, 310, 312, 359
 - als Kategorie 295
 - als Rechtsgemeinschaft 296, 318
 - als Verfassungskomponente 298
 - Aufenthaltsgemeinschaft 334, 341, 374, 390, 494, 521, 554
 - Begriff 38, 293, 516
 - der Staatsangehörigen *siehe* Staatsangehörigkeit

- faktisch verbundene 351
- Gestalten 342, 357
- Innenverhältnis 461, 471
- internationale Gemeinschaft 351, 516, 532
- Modus 342
- normativ verbundene 348
- personalisierte 344, 465
- Primärrechtsgemeinschaft 389, 423, 431, 524, 553
- Gemeinschaftsmanifestierung *siehe* Bindeglied
- Gewohnheitsrecht 120, 198
- Grammatik 102, 113, 127, 128, 134, 152, 185, 186, 268, 302, 365, 401, 450, *siehe auch* Rechtssatz
- Grundattribut *siehe* Höchststrangigkeit, *siehe auch* Attribut
- Grundbedingung *siehe* Akzessorietät des Rechts zum Menschen
- Grundgesetz 2, 75, 128, 182, 211, 266, 271, 287, 373, 380, 388, 416, 431, 448, 456, 504, 522, 529, 543, 547, 552, 559
- Grundkonfiguration 28, 111, 150, 197, 216, 291, 334, 396, 420, 440, 520, 539, 546
- Grundnorm *siehe* Norm
- Grundordnung
 - als Kategorie 272, 285
 - Grundordnungsnorm 291, 397
 - Ordnungsaspekt 290, 394
 - und Gemeinschaft 273, 278, 290, 361, 370, 382, 400, *siehe auch* Konnektivität
 - und Grundgesetz 373, 380
 - und Normenkomplex 271
 - und Verfassungsbegriff 269
 - und Verfassungssequenz 268, 276
- Grundrechte 45, 182, 335, 390, 443, 503, 521, 543, 547, *siehe auch* mittelbare Drittwirkung
- Herrenchiemsee-Entwurf 83
- Hesse 5, 200
- Hierarchie *siehe* Rechtsordnung
- Höchstrangigkeit *siehe auch* Attribut, *siehe auch* Norm, *siehe auch* Rechtsordnung, *siehe auch* Verfassung, *siehe auch* Vermutung
 - Attribut 406
 - Begriff 400
 - Formalität 402
 - gemeinschaftsexterne 413
 - gemeinschaftsinterne 411
 - Konflikte 428
 - Primärrechtsordnung 430
 - Rechtsstatus 400, 405, 544
 - Relationen 407, 409
 - Relativität 403
 - und Grundgesetz 416
 - und interne Unionsrechtsordnung 424
 - und Primärrechtsordnung 423
 - und Satzung 420
 - und Verfassungssequenz 401
 - und Völkerrechtsordnung 425
- Identitätsthese *siehe* Staat als Rechtsordnung
- Imperativtheorie 103
- Inhaberschaft *siehe* Rechtsstatus, *siehe auch* Person
- ius cogens 355, 391, 397, 415, 426, *siehe auch* Völkerrecht
- Jellinek 135, 325, 347, 350, 396, 479, 535, *siehe auch* Drei-Elemente-Lehre, *siehe auch* normative Kraft des Faktischen, *siehe auch* Zwei-Seiten-Lehre
- Kategorisierung 444, 446, *siehe auch* Attribut, *siehe auch* Gemeinschaft
- Kelsen 72, 77, 80, 99, 135, 140, 404, 533, 556, *siehe auch* modal indifferentes Substrat, *siehe auch* Reine Rechtslehre
- Kollektivierung *siehe* Bindeglied
- Kollektivperson 84, 209, 346, 462, 465, 468, 471, 477, 479, 520, *siehe auch* Rechtsfigur
- Kollision *siehe* Normenkollision

- kommunale Gebietskörperschaften 2, 211, 498, 504, 514, 522
- Komponente 36, *siehe auch* Gemeinschaft, *siehe auch* Kompositum, *siehe auch* Verfassung
- Kompositum 36, 282, *siehe auch* Gemeinschaft, *siehe auch* Komponente, *siehe auch* Verfassung
- Konfiguration *siehe* Grundkonfiguration
- Konflikt *siehe* Normenkollision, *siehe auch* Höchststrangigkeit
- Konnektivität *siehe auch* Konnex
- Begriff 363
 - doppelte 378, 383, 549, 562
 - einfache 378
 - Entwicklung 379
 - grammatische Distribution 365
 - normaktivierende 370, 382
 - normerzeugende 375
 - quantitative 377
 - und Verfassungssequenz 372
 - und Zugehörigkeit 384
- Können *siehe* Normsetzungsbefugnis
- Konnex *siehe auch* Bindeglied, *siehe auch* Konnektivität, *siehe auch* Rechtsordnung
- Begriff 361, 391
 - distributive Wirkung 363
 - Kausalität 397
 - Personenkonzentration 395
 - Überregelungsverbot 394
 - und Selbstreferenzialität 549
 - Unterregelungsverbot 392
- Kreislauf des Normwirkens 200, 207, 360, 379, 410, 427, 441, 516, 536, 549
- Landesverfassungen 75, 266, 417, 505, 553
- Letztentscheidungskompetenz *siehe* Europäische Union
- lex posterior *siehe* Rechtsordnung
- lex specialis *siehe* Rechtsordnung
- lex superior *siehe* Rechtsordnung
- materiell 28, 439
- Menge 34, *siehe auch* Element, *siehe auch* Verfassung
- Menschenwürde 128
- menschliche Akzessorietät *siehe* Akzessorietät des Rechts zum Menschen
- Merkl 121, 225
- Merkmal *siehe auch* Sollensformel
- Abgrenzung gegenüber Zustand 301
 - Grundmerkmal 538
 - personenbezogenes 168
 - und Attribut 35
- Mitgliedschaft *siehe* Zugehörigkeit
- Mitgliedschaftsverhältnis *siehe* Rechtsverhältnis
- mittelbare Drittwirkung 543
- modal indifferentes Substrat 126, 140
- Modus *siehe* Gemeinschaft, *siehe* Verfassung
- Moral *siehe* Ethik
- Naturrecht 90, *siehe auch* Nicht-Recht
- Nicht-Recht 90, 91
- Nicht-Sollen 151, 155, 170, 178, 197, 198, 329, 558
- Norm *siehe auch* Adressierung, *siehe auch* Aktivierung, *siehe auch* Anwendbarkeit, *siehe auch* Geltung, *siehe auch* Kreislauf des Normwirkens, *siehe auch* Rechtsstatus, *siehe auch* Verfassung
- Ableitung 181, 208, 226, 230, 257, 397, 431, *siehe auch* Rechtsordnung
 - als kleinste Regelungseinheit 29, 189, 206, 414
 - als Menge 138
 - Begriff 99
 - Begriffsherkunft 110
 - Duldungsnorm 144, 334, *siehe auch* Adressierung
 - Grundnorm 153, 210, 404, *siehe auch* Reine Rechtslehre
 - Grundordnungsnorm *siehe* Grundordnung
 - Grundrechtsschutznorm 335
 - Hierarchie *siehe* Rechtsordnung
 - Konflikt *siehe* Normenkollision
 - Normaufhebungsnorm 236, 418

- Normenkollisionsnorm 233, 235, 420, *siehe auch* Normenkollision
- Normsetzungsbefugnisnorm 119, 172, 227
- Personalisierungsnorm 466, 469
- Rechtsordnungsvoraussetzungsnormen, *siehe* Rechtsordnung
- Rechtsvoraussetzungsnorm 111, 154
- Setzung *siehe* Normerzeugung, *siehe* Normsetzungsbefugnis
- statusbildende 166, 466, *siehe auch* Rechtsstatus
- und DNA 189
- Verfassungsnorm *siehe* Verfassung
- Verfassungsnormbindung *siehe* Verfassung
- Wirken 32, 47, 146, 186, 196, *siehe auch* Kreislauf des Normwirkens, *siehe auch* normatives Austauschverhältnis, *siehe auch* Sollensformel
- Wirkung 32, 46, 156, 196, 312
- normativ 108, *siehe auch* Geltung, *siehe auch* Norm
- normative Funktion 102, 149, 156, *siehe auch* Normenbündel
- normative Kraft des Faktischen 134
- normatives Austauschverhältnis 146, 188, 232, 311, 364, *siehe auch* Formel, *siehe auch* Rechtsverhältnis
- Normenbündel 103, 105, 119, 148, 157, 164, 173, 359, *siehe auch* normatives Austauschverhältnis, *siehe auch* normative Funktion, *siehe auch* Rechtsinstitut, *siehe auch* Rechtsverhältnis
- Normenkollision 233, 418, 428, 501, 526, 528, 545, *siehe auch* Norm
- Normenkomplex 106, 248, 361
- Normenkonflikt *siehe* Normenkollision
- Normerzeugung 107, 120, 171, 198, 230, 346, *siehe auch* Normsetzungsbefugnis
- Normsetzungsbefugnis 119, 170, 380, 549, 551, *siehe auch* normative Funktion
- Normtext *siehe* Rechtssatz
- Objektivität 70, 78, 110, 303, *siehe auch* Wertneutralität
- Öffentliches Recht 18, 82, 98, 182
- Parameter 26, 63, 402, 409
- Paria 356
- Parlamentarischer Rat 153, 380
- Partei 388, 450, 544
- Person *siehe auch* Kollektivperson, *siehe auch* Rechtsstatus
 - als Akteurin 137
 - als Menge 138
 - als Rechtsanknüpfungspunkt 143, 183, 318
 - als Rechtsobjekt 143, 181, *siehe auch* Adressierung
 - als Rechtssubjekt 143, 167, 179, 181, 359, 462, *siehe auch* Adressierung
 - menschlicher Ursprung 84
 - personenbezogener Zustand 304, 309, 314, 318, 332, *siehe auch* Merkmal
 - und Adressierung 141
 - und Realität 127
 - und Rechtsebene 222
 - und Rechtsordnung 207
- Personalisierung 465, *siehe auch* Norm
- Perspektive
 - auf eine Gemeinschaft 413, 486
 - auf eine Rechtsebene 75
 - aus einer Gemeinschaft 411, 486
 - aus einer Rechtsebene 75
 - Beobachtung 74
 - verfassungsextern 47, 76, 456
 - verfassungsimtern 47, 76, 454, 529
- Phänotyp 112, 139, 248, 251, 272, 285, 341, 452, *siehe auch* Rechtssatz
- Phase *siehe* Verfassungssequenz
- Philosophie 23, 66, 95, 555
- Pluralismus 387, 429, 476, 497, 520, 528
- Politik 17, 18, 21, 23, 79, 95, 453, 556
- Positivismus *siehe* Rechtspositivismus
- Primärrecht *siehe* Gemeinschaft, *siehe* Rechtsordnung
- Privatrecht 82, 98, 162, 266, 349, 420, *siehe auch* Verein

- Radbruch 116
- Realität 61, 125, 134, 140, 220, 293, *siehe auch* Akzessorietät des Rechts zum Menschen, *siehe auch* normative Kraft des Faktischen, *siehe auch* Sachbereich, *siehe auch* Sphäre
- Recht als Begriff 88, 329, *siehe auch* Geltung, *siehe auch* normativ, *siehe auch* Sphäre
- Rechtsanknüpfungspunkt *siehe* Person
- Rechtsdogmatik *siehe* Dogmatik
- Rechtsebene 220, *siehe auch* Rechtsordnung, *siehe auch* Sachbereich
- Rechtsfigur 351, 357, 462
- Rechtseinstitut 162, 167, 171, 194, 255, 350, 505, 511, *siehe auch* Adressierung
- Rechtsobjekt *siehe* Person, *siehe auch* Rechtsfigur
- Rechtsordnung *siehe auch* Anwendbarkeitsvorrang
- Begriff 204, 516, 531
 - der EU *siehe* interne Unionsrechtsordnung, *siehe* Primärrechtsordnung
 - interne Unionsrechtsordnung 216, 390, 424, 524
 - Primärrechtsordnung 212, 390, 423, 524, 553
 - Rechtsordnungsvoraussetzungsnormen 228
 - staatliche 211
 - Stufenbau 225, 400, 418, 428, 501, 520, 526, 529, 554
 - und Gemeinschaft 516
 - und Konnex 397
 - und Norm 413
 - und Staat 531
 - und Verfassung 407
 - Völkerrechtsordnung 217, 223, 425, 516, 517, 523, 553
 - Vorrang innerhalb einer 235, 544
- Rechtspositivismus 88, 93, 534
- Rechtssatz 29, 101, 112, 127, *siehe auch* Sollenssatz
- Rechtssatzkomplex *siehe* Rechtssatz
- Rechtssoziologie *siehe* Soziologie
- Rechtsstatus
- Begriff 156
 - normbezogener 174, 252
 - personenbezogener 166, 557
 - und Attribut 157
 - und Merkmal 168
- Rechtssubjekt *siehe* Person
- Rechtstheorie 57, 78, 125
- Rechtsverhältnis
- Begriff 147
 - Beispiel 154, 194
 - Mitgliedschaftsverhältnis 491, 495, 512, 525
 - und Staatsangehörigkeit 501
 - zugehörigkeitsbedingtes 356, 461, 490, *siehe auch* Zugehörigkeit
- Rechtsvoraussetzungsnorm *siehe* Norm
- Reine Rechtslehre 72, 77, 80, 135
- Revolution 198, 347
- Sachbereich 139, 143, 186, 195, 220, *siehe auch* Sollensformel
- Satzung *siehe* Verein
- Schaltung *siehe* Formel
- Selbstreferenzialität *siehe auch* Kreislauf des Normwirkens, *siehe* Konnex, *siehe* Verfassung
- Smend 201
- Sollensformel *siehe auch* Norm
- Akteurinnen 190
 - allgemeine 189
 - Bedingung 195, 238
 - Herleitung und Begriff 186
 - Merkmal 191
 - mit Verfassungsbezug 539
 - Sollensgehalt 195
 - Widersprüche 234
- Sollensgehalt *siehe* Sollensformel
- Sollenssatz 29, 112, 127, 144, 151, 345, *siehe auch* Rechtssatz
- Souveränität 86, 334, 381, 483, 555
- Soziologie 23, 116, 134, 202, 369, 556
- Sphäre 66, 125, 148, 263, 468

- Staat
- als Garant 153, 182
 - als Gemeinschaft 41, 86, 262, 326
 - als Person 182, 209, 221, 344, 447, 479, 531
 - als personenbezogener Rechtsstatus 531
 - Begriff 326, *siehe auch* Drei-Elemente-Lehre, *siehe auch* Vermutung
 - Bundesstaat 222, 447, 486, 504, 510, 515, 525
 - implizit mitgedacht 45, 247
 - Staatsverfassung *siehe* Verfassung
 - und Rechtsordnung 214, 531
 - und Trägerschaft 497
- Staatsgemeinschaft *siehe* Gemeinschaft
- Staatsangehörigkeit 158, 316, 322, 348, 374, 479, 499, 501, 521, 559
- Staatsgebiet *siehe* Drei-Elemente-Lehre
- Staatsgewalt *siehe* Drei-Elemente-Lehre
- Staatslehre *siehe* Allgemeine Staatslehre
- Staatsrecht 2, 19, 75, 83, 447, 451, 485, 556, 559
- Staatsvolk *siehe auch* Drei-Elemente-Lehre, *siehe* Staatsangehörigkeit
- Strafrecht 82, 98, 185, 192
- Stufenbau *siehe* Rechtsordnung
- Supranationalität 212, 525, 530
- Taxonomie 444, *siehe auch* Kategorisierung, *siehe auch* Typisierung
- Theorie 25, 76, 81, *siehe auch* Rechtstheorie, *siehe auch* Verfassungstheorie
- Trägerschaft *siehe* Kollektivperson, *siehe* Rechtsfigur
- Typisierung 445, 448, 454, *siehe auch* Attribut, *siehe auch* Verfassung
- Unionsbürgerschaft *siehe* Europäische Union
- Unionsrechtsordnung *siehe* Rechtsordnung
- Unrecht 90, 329, *siehe auch* Nicht-Recht
- Urzustand 93, 119, 170, 197, *siehe auch* Nicht-Sollen
- Variable *siehe* Formel, *siehe* Sollensformel
- Verbot 151
- Verein 3, 266, 323, 388, 421, 496, 498, 523, 544, 553
- Vereinte Nationen 221, 354, 478, 517
- Verfassung
- allgemeiner Begriff 40, 245, 256
 - als Kompositum 42, 49, 246, 283
 - als Menge 42, 49, 283
 - als Normenkomplex 248
 - als Rechtsinstitut 253
 - besondere Begriffe 44, 439, *siehe auch* Kategorisierung, *siehe auch* Typisierung
 - der Bundesländer *siehe* Landesverfassungen
 - der Bundesrepublik Deutschland *siehe* Grundgesetz
 - Design 440, 443
 - Modus 258, 327, 441, 448, 551
 - Selbstreferenzialität 549
 - Staatsverfassung 450, 531
 - Status 551
 - und Grundordnung 269
 - und Rechtsstatus 252
 - Verfassungsattribute 50, 246, 262, 276, 400, 441, 450
 - Verfassungsbindung 538, 546, 551
 - Verfassungskapazität 551, 554
 - Verfassungskomponenten 50, 252, 262, 266, *siehe auch* Gemeinschaft, *siehe auch* Grundordnung
 - Verfassungsnorm 48, 248, 275, 448, 539, 542, 545
 - Verfassungsnormbindung 540, 549, 558, *siehe auch* Vermutung
 - Verfassungsnormsetzungsbefugnis 549, 558
 - verfassungsspezifisch 426, 444, 540
- Verfassungsdogmatik *siehe* Dogmatik
- Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee *siehe* Herrenchiemsee-Entwurf
- Verfassungsgebung 8, 440, 453, 548, *siehe auch* Normerzeugung
- Verfassungsidentität 418, *siehe auch* Grundgesetz

- Verfassungslehre
- Begriff 16
 - Interdisziplinarität 22
 - und Formalität 24, 55
 - und Verfassungstheorie 15
- Verfassungssequenz 261, 268, 276, 292, 426
- Verfassungsstaat 550
- Verfassungstheorie 56, 76, *siehe auch* Verfassungslehre
- Vermutung
- der Verfassungsnormbindung 542, 547
 - eines Staates 480
 - fortgesetzter Wirksamkeit 236
 - normativer Höchststrangigkeit 251
- Verwirklichung 117, 129, 138, 147, 234, 360, 441, 472, 528, 544, *siehe auch* Anwendung
- Völkerrecht 111, 213, 223, 330, 353, 356, 396, 397, 517, 556, *siehe auch* Gewohnheitsrecht
- völkerrechtsfreundlich 456
- Völkerrechtsgemeinschaft *siehe* Gemeinschaft
- Völkerrechtsordnung *siehe* Rechtsordnung
- Volkssouveränität 559
- Vorrang *siehe* Rechtsordnung
- Wertneutralität 71, 78, 110, 248, 303, *siehe auch* Objektivität
- Wirklichkeit *siehe* Realität
- Wirksamkeit *siehe* Geltung
- Zivilrecht *siehe* Privatrecht
- Zugehörigkeit *siehe auch* Bindeglied, *siehe auch* Rechtsverhältnis
- als Mitgliedschaft 323, 488, 508, 514
 - Bestandszugehörige 473, 475, 496, 550
 - Entscheidungszugehörige 473
 - mittelbare 464
 - Strukturen 459
 - und Attribut 316
 - und Formel 107
 - und Zustand 308
 - unmittelbare 464
 - Vollzugszugehörige 473
 - zum Kollektiv 293, 314, 316, 341
- Zustand *siehe* Person
- Zwei-plus-Vier-Vertrag 382
- Zwei-Seiten-Lehre 535, *siehe auch* Staat